

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Arbeitnehmerüberlassung

1. Erlaubnis gemäß AÜG/Mitarbeiterentlohnung

Die abocaj Personaldienstleistungen GmbH versichert, im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 16. Juli 2009 zu sein. Ferner versichert die abocaj Personaldienstleistungen GmbH, nicht dem equal-pay-Gebot zu unterliegen, da die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der abocaj-Mitarbeiter tariflich abgesichert sind.

2. Grundlage Geschäftsbeziehung

Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen der abocaj Personaldienstleistungen GmbH und dem Auftraggeber sind a) das Angebot, b) die vertraglichen Vereinbarungen und c) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Auswahl der Mitarbeiter

Die durch die abocaj Personaldienstleistungen GmbH zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend des vom Auftraggeber bekanntgegebenen Anforderungsprofils (fachliche Qualifikation) ausgewählt und sind hiernach beim Auftraggeber einzusetzen. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter meldet, werden bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet. abocaj Personaldienstleistungen GmbH kann auch während des laufenden Einsatzes Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnigte Interessen des Auftraggebers verletzt werden. Die abocaj-Mitarbeiter unterliegen während ihres Einsatzes den Arbeitsanweisungen, der Aufsicht und der Anleitung des Auftraggebers, wobei eine vertragliche Beziehung gleich welcher Natur zwischen Auftraggeber und abocaj-Mitarbeiter nicht zustande kommt.

4. Arbeitszeitgesetz

Der Auftraggeber ist zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen (hier insbesondere Beachtung der maximalen Tages- und Wochenarbeitszeit, der Pausenzeiten, sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen) verpflichtet.

5. Tätigkeit des Leiharbeitnehmers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich die abocaj Personaldienstleistungen GmbH zu benachrichtigen, wenn sich Änderungen oder Abweichungen in der vertraglich vereinbarten Tätigkeit des Mitarbeiters ergeben sollten oder sich der Einsatzort ändern sollte. Der Auftraggeber lässt die abocaj-Mitarbeiter nur die gemäß Tätigkeitsbeschreibung entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen.

6. Arbeitssicherheit/Arbeitsmittel

Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor Arbeitsaufnahme den abocaj-Mitarbeiter in den für den Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Sicherheits- und Schutzkleidung zu stellen. Soweit der Mitarbeiter bei seiner Tätigkeit im Auftraggeber chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der VBG 100 ausübt, hat der Auftraggeber vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Die abocaj-Mitarbeiter sind berufsgenossenschaftlich versichert. Arbeitsunfälle sind der abocaj Personaldienstleistungen GmbH und der zuständigen Berufsgenossenschaft durch Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Auftraggeber sichergestellt. Sicherheitstechnische Kontrollen am Arbeitsplatz werden durch Sicherheitsbeauftragte von

der abocaj Personaldienstleistungen GmbH und/oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit eines durch die abocaj Personaldienstleistungen GmbH beauftragten Unternehmens durchgeführt. Der Auftraggeber gestattet den Zugang zu den Arbeitsplätzen. Arbeitsmittel wie Werkzeug, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind, werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

7. Kündigungsfrist

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Fristen sind abhängig von der Überlassungsdauer und staffeln sich wie folgt:

- | | |
|------------------|---------------|
| • 1- 2 Monat | 2 Arbeitstage |
| • 3-6 Monat | 1 Woche |
| • ab dem 7 Monat | 2 Wochen |

Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht der abocaj Personaldienstleistungen GmbH zu, wenn a) die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und/oder gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen festgestellt worden sind, b) eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse (auch Zahlungsverzug) beim Auftraggeber eintritt und c) wenn die Arbeitsleistung im Auftraggeber aufgrund von Streiks, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe i.S.d. §§ 275, 326 BGB unmöglich geworden ist.

Kündigungen bedürfen in jedem Falle der Textform.

8. Haftung

Die abocaj Personaldienstleistungen GmbH haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Die abocaj-Mitarbeiter sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen. Daher haftet die abocaj Personaldienstleistungen GmbH nicht für von abocaj-Mitarbeiter verursachte Schäden sowie Schlechtleistungen. Die abocaj Personaldienstleistungen GmbH haftet ferner nicht, soweit abocaj-Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Geldbotengänge, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden. Eine Diebstahlhaftung ist generell ausgeschlossen. Der Auftraggeber zahlt dem abocaj-Mitarbeiter keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

9. Rechnungsstellung

Maßgebend für die Rechnungsstellung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz bzw. die vereinbarte Überlassungsvergütung. Änderungen des Stundenverrechnungssatzes für einen Mitarbeiter im Laufe der Überlassungszeit müssen schriftlich vereinbart werden. Alle von der abocaj Personaldienstleistungen GmbH abgegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die abocaj-Mitarbeiter legen dem Auftraggeber wöchentlich Stundennachweise vor, die vom Auftraggeber rechtsverbindlich gegenüber der abocaj Personaldienstleistungen GmbH bestätigt werden. Eine Ausfertigung des jeweiligen Stundennachweises verbleibt beim Auftraggeber. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Auftraggebers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die abocaj-Mitarbeiter zur Bestätigung berechtigt. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. abocaj-Mitarbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Im Falle des Zahlungsverzuges, Scheck- oder Wechselprotestes, Lastschriftrückbelastung oder bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Auftraggeber werden die gesamten offenen Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig. Im Falle einer Stundungsvereinbarung werden Stundungszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes, soweit nichts anderes in der Stundungsvereinbarung vereinbart, berechnet. Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung von Forderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

10. Übernahme nach einer Arbeitnehmerüberlassung/ Vermittlung

Eine Vermittlung liegt unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Zeitarbeitnehmer des Personaldienstleisters ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist. Eine Vermittlung liegt ebenfalls unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Personaldienstleister ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Personaldienstleister mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Personaldienstleister Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vermuten lassen, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

In den oben genannten Fällen hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an den Personaldienstleister zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Bei einer ununterbrochenen Arbeitnehmerüberlassung von 12 Monaten, entstehen dem Auftraggeber keine Kosten bei der Übernahme des Mitarbeiters. Sollte der Auftraggeber sich für eine Übernahme zu einem früheren Zeitpunkt entscheiden, wird eine Vermittlungsprovision in Rechnung gestellt.

Die Vermittlungsprovision staffelt sich wie folgt:

Übernahme nach 12 Monaten ununterbrochener
Arbeitnehmerüberlassung: kostenlos

Übernahme nach 9 Monaten ununterbrochener
Arbeitnehmerüberlassung: 0,5 Bruttomonatsgehalt, mindestens
jedoch 1.000 EUR, zzgl. MwSt.

Übernahme nach 6 Monaten ununterbrochener
Arbeitnehmerüberlassung: 1,0 Bruttomonatsgehalt, mindestens
jedoch 2.000,00 EUR, zzgl. MwSt.

Übernahme nach 3 Monaten ununterbrochener
Arbeitnehmerüberlassung: 2,0 Bruttomonatsgehälter, mindestens
jedoch 4.000,00 EUR, zzgl. MwSt.

Übernahme vor 3 Monaten ununterbrochener
Arbeitnehmerüberlassung: 3,0 Bruttomonatsgehälter, mindestens
jedoch 6.000,00 EUR, zzgl. MwSt.

Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen dem Personaldienstleister und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Auftraggeber legt dem Personaldienstleister eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

11. Sonstiges

abocaj-Mitarbeiter, die dem Auftraggeber auf Zeit zur Verfügung gestellt werden, sind nicht befugt, für die abocaj Personaldienstleistungen GmbH rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg

Stand: 01. April 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung

1. Allgemeines

Der Auftraggeber erteilt der abocaj Personaldienstleistungen GmbH den Auftrag zur Personalsuche. Grundlage ist ein von der abocaj Personaldienstleistungen GmbH erstelltes Stellenprofil, welches sich aus den Angaben des Auftraggebers zusammensetzt. Es beinhaltet die genaue Bezeichnung der zu besetzenden Stelle, Beschreibung der Tätigkeit, sowie der persönlichen und fachlichen Kompetenz des zu suchenden Mitarbeiters.

2. Vertraulichkeit

Die abocaj Personaldienstleistungen GmbH und der Auftraggeber verpflichten sich zu absolut vertraulicher Behandlung der ausgetauschten Informationen. Die Weitergabe von Informationen an Dritte ist unzulässig. Sollte aufgrund einer Weitergabe von Informationen durch den Auftraggeber an Dritte zwischen dem Bewerber und dem Dritten ein Vertrag geschlossen werden, so schuldet der Auftraggeber der abocaj Personaldienstleistungen GmbH das Vermittlungshonorar.

3. Honorar

Sollte dem Auftraggeber ein von der abocaj Personaldienstleistungen GmbH genannter Bewerber durch Direktwerbung bereits bekannt sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies der abocaj Personaldienstleistungen GmbH umgehend zu melden. Wird der Vermittlungsauftrag vom Auftraggeber dennoch aufrechterhalten und es kommt zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber zum Vertrag, schuldet der Auftraggeber der abocaj Personaldienstleistungen GmbH das Vermittlungshonorar in vollem Umfang.

Kommen in Folge eines Personalvermittlungsauftrages ein oder mehrere Arbeitsverhältnisse zustande, entsteht für jedes einzelne Arbeitsverhältnis ein Honoraranspruch.

Sollte zwischen dem Auftraggeber und dem von der abocaj Personaldienstleistungen GmbH vorgeschlagene Bewerber kein Vertrag zustande kommen, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Rückgabe der ihm überlassenen Informationen.

Wird zwischen dem Auftraggeber und dem vorgeschlagene Bewerber ein Vertrag geschlossen, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, die abocaj Personaldienstleistungen GmbH unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber stellt der abocaj Personaldienstleistungen GmbH eine Kopie des unterzeichneten Vertrages zur Verfügung.

Wird zwischen dem Auftraggeber und einer/einem von der abocaj Personaldienstleistungen GmbH vorgeschlagenen/m Bewerberin/Bewerber der Vertrag geschlossen, so erhält die abocaj Personaldienstleistungen GmbH für die erfolgreiche Vermittlung ein vorab vereinbartes Honorar. Sollte vorab keine Vereinbarung getroffen worden sein, wird ein Honorar in Höhe von 3 Brutto-Monatsgehältern in Rechnung gestellt (Brutto-Monatsgehalt ist, was zwischen Auftraggeber und Bewerber abgestimmt wurde). Der Anspruch auf Honorar besteht auch dann, wenn der Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt gelöst wird.

Der Anspruch auf Honorar besteht auch dann, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung des Bewerbers beim Auftraggeber zwischen diesem oder einem von ihm wirtschaftlich beherrschten Betrieb oder einem geschäftlich verbundenem Unternehmen ein Arbeitsvertrag zustande kommt.

4. Haftung

Die abocaj Personaldienstleistungen GmbH übernimmt keine Haftung für aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Bewerber entstehende Schäden des Auftraggebers.

5. Zahlungsbedingungen

Fälligkeit des Honorars: 100% bei Zustandekommen des Arbeitsvertrages.

Alle Honorare sowie alle Auslagen unterliegen dem jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch abocaj Personaldienstleistungen GmbH

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg

Stand: 01. April 2017